

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f60f36f-9c46-3c50-8447-42ff7f18c279>

| Bibliografie              |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bayerische Bauordnung (BayBO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BayBO                         |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bayern                        |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2132-1-B                      |

## Art. 50 BayBO - Bauherr

(1) <sup>1</sup>Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der [Art. 51](#) und [52](#) zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. <sup>2</sup>Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge und Anzeigen. <sup>3</sup>Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er bereitzuhalten. <sup>4</sup>Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. <sup>5</sup>Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. <sup>2</sup>Im Übrigen findet Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.

